# TEXT

## FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)

1.1 Das festgesetzte Sondergebiet dient Einrichtungen für soziale, kulturelle, karitative und kirchliche Zwecke mit der Zweckbestimmung "Jugendgästehaus".

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

2.1 Die Baukörperhöhe wird im Sondergebiet mit maximal 5,0 m zugelassen. Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist das Niveau der derzeit unveränderten Geländeoberkante (61,55 m über NN).

**3. WALD**
(gem. § 9 (1) Nr. 18 b BauGB)

3.1 Die Waldflächen innerhalb einer Zone von 35 m um den Gebäudebestand sind sukzessive so zu behandeln, dass Bäume II. Ordnung und Sträucher den zukünftigen Bestand bilden.

# HINWEISE

**IMMISSIONSSCHUTZ**

Den Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB liegt eine Untersuchung der Geräuschemissionen (Uppenkamp + Partner, Ahaus, August 2005) zugrunde.

Bei Verwendung von Holz-Systemen für das Lärmschutzelement um den Lagerfeuerbereich kann die Dichtigkeit durch Einlegen von Dichtmaterialien zwischen den einzelnen Brettern bzw. Balken oder durch eine Nut- und Federverbretterung erreicht werden. Die Hölzer sollten eine Dicke von mindestens 25 mm aufweisen.

**DENKMALSCHUTZ**

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, und dem Westfälischen Museum für Naturkunde, Münster, schriftlich mitzuteilen.

Dem westfälischen Museum für Archäologie /Amt für Bodendenkmalpflege oder der Stadt als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Bedeutende erdgeschichtliche Funde sind dem Amt für Bodendenkmalpflege zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).